

► Streitwert

Bei Pflicht zur Belegvorlage müssen weitere Beschaffungskosten glaubhaft gemacht werden

| Ist ein Beteiligter verpflichtet worden, Belege vorzulegen, gilt für die Kosten der Rechtsverfolgung für die Beschaffung von Unterlagen aus dem Besitz eines Dritten: Sie werden nur berücksichtigt, wenn substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht wird, dass der Dritte nicht zur Herausgabe bereit ist und die Unterlagen nicht anderweitig beschafft werden können (BGH 10.11.21, XII ZB 350/20, Abruf-Nr. 226893). |

Die Beschwer (hier nach § 61 Abs. 1 FamFG) eines zur Auskunft verpflichteten Beteiligten richtet sich grundsätzlich nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen (st. Rspr.: BGH FamRZ 21, 1050). Zur Bewertung des erforderlichen Aufwands an Zeit und Kosten für die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft ist in der Regel auf die Stundensätze zurückzugreifen, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhalten würde, wenn er mit der Erteilung der Auskunft weder eine berufstypische Leistung erbringt noch einen Verdienstausschlag erleidet. Dies umschreibt auch den korrespondierenden Gegenstandswert eines Rechtsmittels gegen eine solche Verpflichtung.

MERKE | Weitere Kosten müssen substantiiert dargelegt und zumindest glaubhaft gemacht werden. Daran sind nach dem BGH strenge Maßstäbe anzulegen. Die Kosten eines potenziellen Herausgabestreits sind daher nur zu berücksichtigen, wenn der Dritte ernsthaft und endgültig seine Herausgabepflicht ablehnt.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

Die Regelung einer Freistellung erhöht den Streitwert

| Wird ein Arbeitnehmer länger als einen Monat freigestellt, gilt hierfür pauschalierend ein Streitwert von einem Monatsgehalt (LAG Hamburg 1.3.22, 7 Ta 1/22, Abruf-Nr. 228054). Dieser wirkt auch streitwerterhöhend, wenn zuvor nicht über die Freistellung gestritten worden ist. Denn eine Freistellung hängt mit Streitigkeiten über das Ende eines Arbeitsverhältnisses zusammen. |

Grundsätzlich erhöhen nur solche Streitgegenstände den Streitwert, über die zuvor zumindest außergerichtlich gestritten worden ist. Dies gilt nach dem LAG Hamburg allerdings nicht für Ansprüche, die typischerweise mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen zusammenhängen – wie Ansprüche bezüglich Arbeitszeugnis oder Beschäftigung bzw. Freistellung (ebenso schon: LAG Hamburg 8.6.17, 8 Ta 10/17). Denn der Freistellungsanspruch sei das „Gegenstück“ zum Beschäftigungsanspruch, der ebenfalls pauschal mit einem Monatsgehalt (s. Streitwertkatalog) bewertet wird.

↘ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Klage gegen alten und neuen Arbeitgeber ist einheitliche Streitigkeit, RVG prof. 22, 56



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226893

Kosten für potenziellen Herausgabestreit substantiiert darlegen



IHR PLUS IM NETZ

www.de/rvgprof
Abruf-Nr. 228054

Freistellungsanspruch hängt mit streitigem Arbeitsende zusammen